

Hauptsatzung der Stadt Kirchberg

Vom: 29.11.2022

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 29.11.2022 die folgende Hauptsatzung der Stadt Kirchberg beschlossen.

Erster Teil - Organe der Gemeinde

§ 1 - Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrats

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2021 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Kirchberg 8.093 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgesetzt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse des Stadtrates und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen, soweit nicht innerhalb des Budgets gedeckt, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt,

2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit wirtschaftliche Verursachung noch nicht erfolgt und nicht innerhalb des Budgets gedeckt ist, von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall.
3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit wirtschaftliche Verursachung bereits erfolgt und nicht innerhalb des Budgets gedeckt ist, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 EUR aber nicht mehr als 50.000,00 EUR beträgt.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(7) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. allgemeine Personal- und Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Feuerwehrwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
8. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Bewirtschaftung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall,

2. die Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000,00 EUR bis zu 200.000,00 EUR,
3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 29.750,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 EUR,
4. die Stundung von Forderungen von mehr als 5.000,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR.
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche im Einzelfall mit mehr als 1.000,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR
6. die Führung von gerichtsanhängigen Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt, im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens bei einem Buchwert von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften aus Gewährverträgen mit mehr als 500,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall,
11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50,00 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 15 dem Bürgermeister obliegt,
12. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
6. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben, die von Bedeutung sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen.
2. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,00 EUR bis zu 200.000,00 EUR im Einzelfall,
3. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 29.750,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen von mehr als 29.750,00 EUR bis 100.000,00 EUR im Einzelfall,
4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushalt festgesetzten Budgets:
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen bei Auftragswerten bis zu 29.750,00 EUR im Einzelfall,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 29.750,00 EUR im Einzelfall einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und untergeordneten Leistungen,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist, bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall,
5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten, Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, mit Ausnahme der Amtsleiter und Leiter Bauhof,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 1.000,00 EUR,
10. die Führung von gerichtsanhängigen Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt.
11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,
12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 EUR im Einzelfall,
13. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigen.
15. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 Euro,

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(3) Der Bürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten in jeder Sitzung umfassend zu informieren. Das gilt auch für Planungsabsichten und den Stand der Planungen.

(4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; sie kann ihnen widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens 4 Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.

Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeizuführen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für alle Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Tagesgeschäft (Leitung der Verwaltung) bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zweiter Teil - Mitwirkung der Einwohner

§ 11 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens fünf v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 14 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht hat, das Ehrenbürgerrecht oder den Titel "Verdienstvoller Bürger der Stadt Kirchberg" verleihen.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder des Titels "Verdienstvoller Bürger der Stadt Kirchberg" erfolgt in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde und Eintragung in das "Ehrenbuch der Stadt Kirchberg".

(3) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stadtrates.

Dritter Teil - Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassungen

(1) In folgenden Ortsteilen besteht die Ortschaftsverfassung:

Wolfersgrün, Saupersdorf, Leutersbach, Stangengrün und Cunersdorf

(2) In jedem vorgenannten Ortsteil wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der Ortsteile beträgt sechs.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in dem Ortsteil, in dem die Ortschaftsverfassung gilt, durchgeführt werden.

Vierter Teil - Sonstige Vorschrift

§ 16 Wertgrenzen im Rahmen dieser Satzung

Unter Bezugnahme auf die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen ab dem 01.01.2023 gilt für alle Wertgrenzen im Rahmen dieser Satzung, dass es sich hierbei um die entsprechenden Beträge, jeweils aber vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, also Nettobeträge, handelt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Kirchberg vom 24.06.2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.10.2015, außer Kraft.

Kirchberg, den 29.11.2022

(Dienstsiegel)

D. Obst
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“